

Laibacher Zeitung.

Nr. 177.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Montag, 5. August

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 fr., 2mal 80 fr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. f. w. Insertionsstempel jedem. 30 fr.

1867.

Amtslicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Juli d. J. den seitherigen Internuntius und bevollmächtigten Minister an der hohen Pforte, wirklichen geheimen Rath und Feldzeugmeister Freiherrn v. Prokeš-Osten zu Allerhöchstem Botschafter bei Sr. Majestät dem Sultan allergnädigst zu ernennen geruht.

Am 2. August 1867 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XL. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter Nr. 102 den Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen Oesterreich und den Niederlanden vom 26. März 1867 (abgeschlossen zu Wien am 26. März 1867; von Sr. k. k. Apostolischen Majestät ratificirt am 8. April 1867; die beiderseitigen Ratifikationen wurden in Wien am 23. Juli 1867 ausgetauscht);

Nr. 103 die Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft vom 20. Juli 1867 über die Zulassung der E-Schemmerischen Decimal- und Centesimalbrückenwaagen, — gültig für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Podomorien mit Krain, Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca und Triest mit seinem Gebiete. (W. Ztg. Nr. 183 v. 2. August.)

Nichtamtlicher Theil.

Oesterreich und Freiherr v. Beust.

Laibach, 4. August.

Wir haben bereits den beiden ersten unter dieser Ueberschrift in der „N. Allg. Ztg.“ erschienenen Artikeln die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt. In dem dritten Abschnitte dieser geistvollen Abhandlung wird das Verhältniß Preußens zu Oesterreich an der Hand der historischen Entwicklung näher geprüft. Es wird gezeigt, daß die preussische Politik gegenüber Oesterreich auf einem scheinbaren Widerspruche beruhe, der aber nicht unlösbar sei.

Die preussische Politik erkennt einerseits klarer als die nationale Partei, daß die unbedingte Feindschaft gegen Oesterreich und die Speculation auf dessen Zerfall große Bedenken haben, und scheint doch andererseits diesen Weg nicht verlassen, oder wenn schon verlassen, sich nicht verschließen zu wollen. Was das erstere anbelangt, so hat die kurze Zeit einiger Monate für den Beweis hingereicht, daß Preußens, daß Deutschlands Lage für den Fall eines französisch-deutschen Krieges einem feindlichen Oesterreich gegenüber keine beneidenswerthe und trotz Rußlands eine schwer bedrohte ist. Wenige Monate, nachdem die Verdrängung Oesterreichs aus Deutschland als der Schlüsselstein politischer Weisheit gepriesen worden war, schlugen die preussischen officiösen Blätter eine andere Saite an. Sie betonten, daß nach Verdrängung des unberechtigten österreichischen Einflusses in Deutschland weitere Gründe zu Conflicten zwischen den beiden von Natur auf ein Bundesverhältniß angewiesenen Staaten nicht vorlägen. Sie sprachen die Hoffnung aus, daß der Eintritt des Freiherrn v. Beust eine Politik nicht der Rancune, sondern der Versöhnung bedeute. Von preussischer Seite fiel unseres Wissens zuerst das Wort „Revision des Prager Friedens.“ Und nach dem wenigen, was man darüber vernahm, schien es, als ob der Gager'sche Plan des Jahres 1849, des engeren Bundesstaates mit preussischer Spitze und des weiteren Bundes, der das kleindeutsche und das österreichische Reich umfaßt, zu neuen Ehren gelangen sollte.

An und für sich wäre dieser Plan für Oesterreich keineswegs unannehmbar. Setzt man einmal voraus, daß die leitenden Kreise in Wien und Freiherr v. Beust an ihrer Spitze keine deutsche Restaurationspolitik treiben, nur österreichisches Interesse zur Richtschnur ihres Handelns machen, so kann sehr wohl ein Verhältniß wie das eben genannte bestehen. Je gewisser das regenerirte Oesterreich große Aufgaben im Osten zu lösen, große Kämpfe durchzufechten hat, um so werthvoller muß auch ihm, sei es die stützende, den Rücken deckende Neutralität, sei es das Bündniß Deutschlands, sein. Je unabweisbarer die Nothwendigkeit ist, den Staat auch fernhin durch deutsche Geistesbildung, deutsche Kultur zu fördern, um so notwendiger bleibt auch für Oesterreich die Verbindung mit Deutschland. Wichtiger als das verlorene Präsidium des Bundestages, wichtiger als alle die ehemaligen Einflüsse an den Höfen von Hannover und Kassel, die in der Stunde der Noth so wenig be-

deuteten, ist für ein neues Oesterreich der Zusammenhang mit der deutschen Entwicklung. Verkenne man jedoch dabei nicht, daß auch er in zweiter Linie steht gegenüber dem ersten unerbittlichsten Gesetz: Erhaltung des österreichischen Staates, seiner Integrität, seiner Würde! Die Möglichkeit, den zweiten Gesichtspunkt mit dem ersten zu vereinigen, liegt keineswegs bei Freiherrn v. Beust allein. Setzt eine neue Annäherung Preußens an Oesterreich bei letztem lediglich eine verständliche Stimmung, ein Rechnen mit den einmal vorliegenden, im Prager Frieden anerkannten Thatsachen voraus, so bedarf es von Seiten Preußens weit mehr. Zuerst gilt es jeden Gedanken an ein russisches Bündniß, jedes Liebäugeln mit panslavistischen Träumen aufzugeben, auf jede Unterstützung der orientalischen Pläne Rußlands ehrlich zu verzichten. Sodann handelt es sich für Preußen um eine Entscheidung darüber, ob man thatächlich den deutschen Bundesstaat will, oder ob man ihn als eine bequeme Brücke zum Einheitsstaat betrachtet, ob das, was in den officiellen Actenstücken des Berliner Ministeriums, oder was in den halbofficiellen Kreisen der Nationalen als Parole ausgegeben wird, für die Entscheidung maßgebend sein soll.

Es ist keine dauernde wahrhafte Versöhnung mit Oesterreich möglich, wenn die preussische Politik in Deutschland die der freien Hand bleiben, wenn es alles nichtpreussische Deutschland auffaugen will.

So lange Sachsen, Baiern, Württemberg selbständige Staaten, wenn auch im unlöslichen Bündniß mit Preußen, sind, hat die Bevölkerung derselben kein Interesse, den Zerfall des österreichischen Staates zu wünschen, zu fördern. Im Augenblicke, wo diese Gebiete preussische Provinzen und mit derselben nivellirenden Centralisation bedroht sind, die jetzt Hannover und Kurhessen an sich erführen, würde sich zur Anziehungskraft des riesig vergrößerten Preußens die instinctive Agitation der süddeutschen Bevölkerungen gesellen. Als Rettung gegen den allherrschenden Berlinismus würde ihnen die Heranziehung Deutsch-Oesterreichs erscheinen, sie würden auch Wien für Preußen zu gewinnen suchen, um ein Gegengewicht gegen Berlin zu erhalten. Von Süddeutschland aus wäre gerade dann der Bestand des Kaiserstaates gefährlich bedroht. Es mag in Deutschland sehr ehrenwerthe und patriotische Männer geben, die diese Lösung für die glücklichste halten würden, klar genug aber ist, daß einem österreichischen Staatsmanne die Ansicht darauf minder erbaulich dünken wird, klar genug, daß es seine Pflicht ist, den anvertrauten Staat gegen solche Eventualität sicherzustellen, so weit er immer vermag.

Eine Revision des Prager Friedens, ein Bündniß mit Oesterreich setzt daher den Bruch mit weiterer Annexionspolitik voraus. Will man in Berlin diesen Bruch, will man ein näheres aufrichtiges Verhältniß zu Oesterreich? Vorderhand scheint man in Berlin die Politik des Zuwartens nicht aufgeben zu wollen, welche sich mit den Feinden Oesterreichs verbindet und daher von Oesterreich vor allem willenslose Neutralität verlangt, eine Neutralität, bei der Oesterreich nur leisten, Preußen nur empfangen soll. Ihrer sicher würde man freilich selbst einen Angriffskrieg gegen Frankreich kaum scheuen, ihrer gewiß sehr rasch über Mainlinie, Prager Frieden, norddeutsche Bundesverfassung und Zollparlament hinweg zu Mediatisirungen und Annexionen schreiten. Nun haben jedoch wenige Monate hingereicht, um zu erweisen, daß der neue österreichische Reichsfanzler, bei aller Friedensliebe und bei dem nicht geleugneten tiefsten Friedensbedürfniß Oesterreichs, der Minister dieser Neutralität nicht ist. Darnach liegt die Entscheidung über die weiteren Beziehungen zwischen Preußen und Oesterreich nicht in Wien, sondern in Berlin. Das preussische Cabinet, da es nicht völlig auf die Ohnmacht und Nichttheiligung Oesterreichs bei Weiterentwicklung der Dinge rechnen kann, da es selbst den status quo für unhaltbar erklärt hat, muß sich entscheiden, ob es in Feindschaft wider oder in friedlicher Verständigung mit Oesterreich weitere Wege beschreiten will. Für Oesterreich bildet der Prager Frieden die völkerrechtliche Grundlage seiner Beziehungen zu Preußen und Deutschland, Herr v. Beust hat schon mehr als einmal zu verstehen gegeben, daß Oesterreich kein Bedürfniß empfinde, diese Grundlage zu verlassen. Eine neue österreichisch-preussische Allianz kann daher nicht von Wien, sondern muß von Berlin aus angebahnt werden, und unter Bedingungen, wie zur Zeit der Allianz von 1864, traurigsten Angebens, ist überhaupt keine mehr möglich. Unmöglich aber scheint sie uns darum noch nicht.

Bemerkungen über den allgemeinen Theil des österreichischen Entwurfes eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen.

Von Dr. Adolf Merkel,

Docent der Rechte an der Universität in Gießen.

(Fortsetzung.)

2.

Vom Strafsysteme des Entwurfs und von Behandlung der Ehrenfolgen insbesondere.

Für die Gestaltung des Systems der Freiheitsstrafen, das hier hauptsächlich in Betracht gezogen werden soll, scheint eine zweifache Forderung aufgestellt werden zu können. Erstlich nämlich sollen die quantitativen und qualitativen Verschiedenheiten der in Betracht kommenden Rechtsverletzungen einen Ausdruck in der Art und dem Maß der verhängten Strafen finden können. Zweitens sollen die unterschiedenen Freiheitsstrafen sich nach greifbaren, der allgemeinen Auffassung zugänglichen Merkmalen unterscheiden.

In beiden Beziehungen scheint mir das System des M.-Entwurfes nicht vollständig zu befriedigen.

a. In diesem Systeme stellen sich zunächst die Zuchthaus- und Arreststrafe auf der einen, Gefängniß und Einschließung auf der anderen Seite gegenüber. Es unterscheiden sich nämlich die ersteren Haftarten von den letzteren erstlich durch die Ehrenfolgen, welche sich regelmäßig mit ihnen verknüpfen (§ 67 bis 70), zweitens durch die bei ihnen eintretenden weitergehenden Beschränkungen in Bezug auf Nahrung, Genußmittel, Beschäftigung und Aufenthalt im Freien (§§ 46, i, 47). Sie sind also zugleich als die einer verächtlichen Gesinnung entsprechenden und als die schwereren charakterisirt. Gefängniß und Einschließung sind in beiderlei Hinsicht durch die entgegengesetzten Merkmale bezeichnet. Aus dieser Combination zweier innerlich nicht wesentlich zusammenhängenden Merkmale (des Ignominiosen und der Schwere) ergeben sich nicht unwichtige Inconvenienzen. Es entsteht hieraus nämlich in Betreff der schweren, aber einer verächtlichen Gesinnung nicht entspringenden Delikte die Alternative, sie entweder trotz ihrer Schwere mit der leichteren Haftweise zu bestrafen, oder mit Rücksicht auf ihre Schwere mit der schwereren und zugleich infamirenden Haftweise, so daß ihnen in keinem Falle völlig gerecht zu werden wäre. In der That dürfte die allzu häufige Androhung der Zuchthaus- und Arreststrafe, wovon sogleich zu reden sein wird, mit diesem Umstande zusammenhängen. Sollte nun freilich hier eine Mittelstrafe eingeführt werden, welche hinsichtlich der Schwere mit der Zuchthaus- bez. Arreststrafe, hinsichtlich der Ehrenfolgen mit Gefängniß und bez. Einschließung auf gleicher Linie stünde, so würde das System ein über alle Maßen complicirtes werden. Wir kämen damit zu sechserlei Freiheitsstrafen, was der Umstand, daß alle in Einzelhaft zu verbüßen wären, als ganz besonders unpassend erscheinen lassen würde.

b. Gefängniß und Einschließung unterscheiden sich nach dem Entwurfe sozusagen nur in thesi (hinsichtlich der Möglichkeit ihrer Ausdehnung), während es in hypoth. für den zu einer bestimmten Freiheitsstrafe Verurtheilten praktisch auf eines hinausläuft, ob er dieselbe als Einschließung oder als Gefängniß zu verbüßen habe. Er bildet in beiden Fällen das gleiche, nur verschieden benannte Uebel. Hiemit ist gegen die zweite der oben bezeichneten Forderungen verstoßen. Es liegt aber in dem Mangel eines materiellen Unterscheidungsmerkmals, daß die ganze Unterscheidung einem sachlichen Bedürfniß nicht entspreche und sich in einem solchen auch nicht begründen könne. Oder welcher inneren Verschiedenheit mehrerer Verletzungen konnte man mit der bloßen Namensunterscheidung gerecht werden wollen? In Wahrheit ist die Einführung der Einschließung (welche in dem Referentenentwurfe fehlte) lediglich eine Consequenz der besprochenen Zweitheilung der Rechtsverletzungen, d. i. sie entspricht nur einem selbstgeschaffenen Bedürfnisse.

So zeigt dies System einerseits der Glieder nicht genug (a), andererseits unnötige und sozusagen todtte Glieder.

Es sind aber zwei Mißgriffe, wenn ich so sagen darf, mit welchen diese Uebelstände zusammenhängen. Erstlich nämlich, worauf soeben hingewiesen wurde, die einem sachlichen Bedürfnisse nicht entsprechende Eintheilung der Rechtsverletzungen in Verbrechen und Vergehen.

Zweitens die feste Verbindung, in welche die Ehrenfolgen mit bestimmten Haftweisen gebracht sind.

Daß es an sich das Correctere wäre, die Ehrenfolgen aus dieser Verbindung zu lösen und sie als selbstständige Rechtsfolgen derjenigen Delicte, denen sie innerlich entsprechen, zu behandeln, braucht kaum gesagt zu werden. Aber der Gewinn, der sich für die Gestaltung des Strafsystems überhaupt daraus ergäbe, ist wohl noch nicht gebührend hervorgehoben worden. Beseitigen wir nämlich diese Verbindung, und geben wir zugleich jene lediglich künstliche Scheidung der Rechtsverletzungen auf, so werden wir in der Lage sein, mit zweierlei Haftweisen (einer strengeren und einer leichteren) weiter zu reichen, als es mit den vier Freiheitsstrafen des Entwurfes möglich ist. Wir würden damit befähigt sein, was nach dem Entwurfe unmöglich ist, jenen schweren Verbrechenarten mit der strengen Freiheitsstrafe gerecht zu werden, ohne sie im Widerspruch mit der Wahrheit als aus verächtlicher Gesinnung stammend zu behandeln.

Mit dem Aufgeben jenes festen Zusammenhanges der Ehrenfolgen mit bestimmten Haftarten dürfte auf der anderen Seite kein idealer Werth verloren gehen. Wenn die Gesamtheit damit darauf hingewiesen würde, sich in ihrem Urtheile und Verhalten einem Delinquenten gegenüber mehr nach dem Charakter der That als nach dem Namen der Strafe zu richten, so möchte damit im Gegentheile eher ein Fortschritt als ein Rückgang in Aussicht gestellt sein.

Auch dies kann nicht gegen jene Trennung geltend gemacht werden, daß man im Volke mit den Worten „Zuchthaus“ und „Arrest“ den Begriff der entehrenden Strafen zu verbinden gewohnt sei. Man wähle andere Namen, wenn dies, was für Oesterreich bezweifelt werden kann, der Fall sein sollte. Dagegen kann vom Standpunkte des Entwurfes aus um so weniger etwas eingewendet werden, als dieser selbst sich in Bezug auf die Strafnamen nicht an die Ueberlieferung hält. Vor allem aber ist auf die Wandlung hinzuweisen, welche mit der Bedeutung des Wortes „Verbrechen“ im Entwurfe vor sich gegangen ist. Auch das Wort stand in Verbindung mit dem Begriffe des Infamirenden und ist im Entwurfe aus dieser Verbindung herausgetreten. Unterlag dies keinen Bedenken, so kann eine solche Wandlung in Bezug auf die Bedeutung der Strafnamen noch weniger Bedenken unterliegen.

Sollte übrigens jene feste Verbindung der Ehrenfolgen mit der Zuchthaus- und beziehungsweise Arreststrafe beibehalten werden, so müßten m. E. die Fälle, in welchen diese beiden Freiheitsstrafen angedroht sind, vermindert werden. Es sind nämlich, wie schon erwähnt, mehrfach Verbrechen und Vergehen, welche im Allgemeinen einer als verächtlich geltenden Gesinnung nicht entspringen, trotzdem mit jenen infamirenden Strafen bedroht worden, weil man die nicht infamirenden und zugleich leichteren Strafen nicht als passend für sie erachtete. Dadurch aber ist die Stellung der Ehrenfolgen im Entwurfe ungeachtet der richtigen Intentionen, von welchen man im allgemeinen in Bezug auf dieselben ausging, zu einer unklaren, und der hier in anerkennenswerther Weise erstrebte Einklang zwischen dem Gesetze und dem ethischen Volksurtheile zum Theile illusorisch geworden. Zu dem fraglichen Verbrechen gehören aber insbesondere der nicht qualifizierte Todtschlag (§ 228 Abs. 2), die (sei es im Affect, sei es mit Vorbedacht begangene) Tödtung eines Einwilligenden, die gegen Einwilligende mit Vorbedacht begangene Körperverletzung (§ 235), die schwerste Art des Duells (die Lösung um das Leben, § 186), die bei Gelegenheit einer Rauferei begangenen schweren Verletzungen (§ 231, 35, 36), die fictive Körperverletzung des § 240, die Ueberschreitung der Grenzen des Züchtigungsrechtes (§ 251), die aus Muthwillen begangene Sachbeschädigung (§ 282), der Brandstiftungsfall des § 218 b, die Majestätsbeleidigung (§ 105, Abs. 1) und die Beleidigung der Mitglieder des kaiserl. Hauses (§ 106, i.); zu den fraglichen Vergehen die gewaltsame Selbsthülfe (§ 261 i. f. 63), die durch Täuschung vermittelte (unter § 280 fallende) Selbsthülfe, die bei Gelegenheit einer Rauferei begangene leichte Körperverletzung (§ 236), das Vergehen der Drohung (§ 263, 64), der Sachbeschädigung (§ 281, 82), des fahrlässigen Bankbruchs (§ 283, 84), der Ehrfurchtsverletzung gegen den Kaiser und die Mitglieder des kaiserl. Hauses (§ 105, Abs. 2, § 106, Abs. 2). Auf einzelne der genannten Delicte wird in der Folge ausführlicher zurückzukommen und dabei Gelegenheit gegeben sein, das hier ausgesprochene Urtheil näher zu begründen.

Für die fraglichen Mißstände ist aber im § 90, welcher dem Richter das Recht gibt, auf Gefängniß und bez. Einschließung herabzugehen, wenn im einzelnen Falle die Handlung nicht aus verächtlicher Gesinnung hervorgegangen ist, eine genügende Corrective nicht gegeben; selbst abgesehen von dem bereits hervorgehobenen Umstande, daß der Richter sich hier stets entschließen muß, mit den Ehrenfolgen zugleich die sonstigen Qualifikationen der Zuchthaus- oder Arreststrafe zu erlassen. Einmal nämlich wird durch die Möglichkeit einer richtigen Behandlung der Ehrenfolgen im einzelnen Falle seitens des Richters die allgemeine Stellung des Gesetzes zu denselben keine correcte. Dann aber ist die fragliche Abhilfe nur auf singuläre, d. i. auf solche Fälle zu beziehen,

welche den beim Genus vorausgesetzten ethischen Charakter nicht haben, nicht aber auf Verbrechenarten, welche einer verächtlichen Gesinnung im allgemeinen nicht entspringen, vom Gesetze aber fingirtermaßen so behandelt werden, als wäre dies der Fall. So z. B. ermächtigt der § 90 den Richter sicherlich nicht, bei Gelegenheit einer Rauferei begangene Körperverletzungen mit Rücksicht darauf, daß dieselben nach allgemeiner Auffassung mit dem Makel der ehrelosen Gesinnung nicht als behaftet erscheinen, nur mit Gefängniß, bez. Einschließung zu bestrafen, denn indem der Gesetzgeber diese Handlungen allgemein mit der infamirenden Strafe bedroht, ignorirt er jene auch ihm bekannte Auffassung und will sie vom Richter gleicher Weise ignorirt haben. Wäre dies anders, so hätte die Drohung von Zuchthaus oder Arrest in solchen Fällen gar keinen Sinn.

Der § 48 des Ministerialentwurfes — eine Verschlechterung, wie mir scheint, der §§ 48 und 66 des Referentenentwurfes — welcher den Zuchthaus- und Arreststräflingen die den Gefängnißsträflingen allgemein bewilligten Erleichterungen als besonders zu bewilligende Ausnahmsbegünstigungen in Aussicht stellt, bringt hiebei verschiedenartige Rücksichten in eine nicht logische und zu Willkürlichkeiten führende Verbindung, nämlich die Rücksicht auf die Bildungsstufe und gewohnte Lebensweise und die Rücksicht auf das Wohlverhalten des Sträflings. Wenn die erstere Rücksicht in der Forderung eines gerechten Verhältnisses zwischen der Strafe und der Schuld eine Begründung findet (und nur sofern dies der Fall, darf sie hier eine Stelle finden), so ist es ungerecht, die Gewährung der in Frage stehenden Erleichterungen von Umständen in Abhängigkeit zu bringen, welche mit dem angegebenen Verhältnisse nichts zu thun haben. Es geht nicht an, diese Gewährung als eine Forderung der Gerechtigkeit anzuerkennen und sie zugleich als eine Sache der Disciplin zu behandeln. Sollte dagegen das Wohlverhalten während der Strafzeit eine Belohnung in diesen Erleichterungen finden, so war umgekehrt die Hinweisung auf einen gewissen Bildungsgrad u. wegzulassen, da mit dieser die Bestimmung den Sinn erhielt, daß das Wohlverhalten bei Gebildeten und bez. Wohlhabenden eine Belohnung verdiene, nicht aber bei anderen.

Die Art, wie im § 49 die Einzelhaft unter die Disciplinarmittel eingeführt wird, steht mit der sonstigen Behandlung desselben in Widerspruch. Während hier wenige Tage einsamer Abschließung gegenüber von gleich vielen Tagen gemeinsamer Haft als eine besondere Strafe auftreten, werden im § 35 6 Monate solcher Abschließung 6 Monaten gemeinsamer Haft grundsätzlich gleichgestellt. — Kommt ferner die Einzelhaft nach § 33 zur Durchführung, so bleibt das fragliche Disciplinarmittel nur auf diejenigen anwendbar, auf welche es als unanwendbar anerkannt ist. Ueberhaupt aber scheint es mir bedenklich, das eigentliche Hauptstrafmittel zugleich als Disciplinarstrafmittel aufzustellen.

Im § 50 Abs. 2 ist die längste Dauer von Arrest und Einschließung auf 2 Jahre festgesetzt. Im § 222 wird aber die qualifizierte fahrlässige Brandstiftung mit 2 bis 4 Jahren Einschließung bedroht, im § 232 ebenso die fahrlässige Tödtung mehrerer Menschen.

Nachdem man sich auf den Antrag des Referenten hin entschieden hatte, dem Sträfling unter gewissen Voraussetzungen die bedingte Freilassung gesetzlich in Aussicht zu stellen, wäre es gewiß consequenter gewesen, dieses Institut mit dem Referentenentwurfe als Rechtsinstitut zu behandeln. Die Form, die es im Ministerialentwurfe erhalten hat, ist eine Halbheit (eine Begnadigung, die durch das Gesetz in Aussicht gestellt wird und deren Suspensiv- und Resolutivbedingungen gesetzlich fixirt sind), welche ihre Erklärung, wie mir scheint, nur in dem Mißtrauen einiger Commissionsmitglieder gegen den Werth des Instituts überhaupt findet.

Nach § 53 soll im Falle des Widerrufs der ganze bedingt erlassene Strafrest ohne Rücksicht auf die Zeit, welche der Betreffende in der Stellung unter polizeiliche Aufsicht verbracht hat, verbüßt werden. Hat nun diese letztere mehrere Jahre gedauert, so ergiebt sich hieraus eine mehrjährige Verlängerung der Freiheitsbeschränkung (denn die polizeiliche Aufsicht involvirt doch eine solche), welche ihre Rechtfertigung in dem bez. „schlechten Betragen“ des Delinquenten oder in einer Uebertretung der im § 60 für ihn begründeten Verpflichtung finden muß. Jedenfalls aber dürfte damit das Maß einer gerechtfertigten Disciplinarstrafe wegen schlechten Betragens . . . überschritten sein.

Auch in Betreff des im § 66 als Folge der Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe festgestellten Adelsverlustes ist dem in der Minorität gebliebenen Referenten beizustimmen. Die Ehrenvorrechte, welche die Gesellschaft dem Adel einzuräumen pflegt und auf welche die M.-Motive das entscheidende Gewicht legen, sind durch die Staatsgewalt nicht gewährleistet, und es ist daher kein Widerspruch vorhanden, wenn der Staat ebenso wie die Gewährung, so die Versagung derselben dem Unwürdigen gegenüber der Gesellschaft überläßt.

(Fortsetzung folgt.)

Der Proceß gegen Kaiser Max.

Das in Queretaro erscheinende Blatt „La Sombra de Arteaga“ bringt einen ausführlichen Bericht über den Proceß Maximilians und seiner Generale. Wir ent-

lehnen demselben folgende Thatfachen: Als die drei Tage, welche den Anwälten gewährt wurden, um sich auf die Verteidigung vorzubereiten, vorüber waren, erließ der General-Adjutant ein Ordre in Betreff der Zusammenfassung des Kriegsgerichtes. Dasselbe bestand aus dem Oberstleutnant Platon Sanchez als Präsident und den Capitänen J. Ramirez, M. Lojero, J. Queday Anza, J. Bersteguin und L. Villagran. Der Kriegsrath wurde am 13. um 8 Uhr im Iturbide-Theater abgehalten. Eine sehr große Menschenmenge wohnte demselben bei. Der Gerichtshof nahm seinen Sitz auf der Bühne.

Die Zuschauer befanden sich im übrigen Raume des Theaters. Gegenüber den Mitgliedern des Kriegsrathes standen die Stühle der Angeklagten und ihrer Verteidiger. Man konnte auf dem Gesichte aller Anwesenden die innigste Bewegung lesen, und die tiefste Stille herrschte im Saale. Um 9 wurden die Generale Miramon und Mejia in einem von Cavalerie und Infanterie escortirten Wagen herbeigeführt und in ein benachbartes Cabinet gebracht. Der Präsident eröffnete die Sitzung. Oberstleutnant Aspiroz las die Klage-Acte und das Interrogatorium vor, woraus hervorgeht, daß Maximilian drei Advocaten aus Mexico zu seinen Verteidigern verlangt und ferner darauf angetragen hatte, daß der preussische Gesandte Baron Magnus seine Angelegenheiten, die für Venedig, Italien und Oesterreich von großer Wichtigkeit seien, regle. Er wählte zu seinen Advocaten die Herren J. Vasquez, E. Ortega, M. R. Palacio und Martinez de la Torre aus der Stadt Mexico. Miramon's Verteidiger waren Jauregui und Moreno; Mejia wählte Prospero E. Vega.

Unter den verschiedenen Documenten war ein Protest des Kaisers gegen die Jurisdiction des Kriegsgerichtes, indem er als Fremder keineswegs als Verräther gegen ein Land bezeichnet werden könne, in welchem er einen Posten einnahm, der ihn über das Gesetz stellte. Darauf wurde Mejia vorgeführt. Sein Verteidiger sagte, daß Mejia, treu der Proclamation der Regierung, die wahre Physiognomie des Bürgerkrieges nicht kannte und glauben mußte, daß die Errichtung des Thrones vom Volke gewünscht worden sei; er berief sich auf die Constitution von 1857, welche die Todesstrafe abschaffte, und beschwor das Kriegsgericht, die Siegeslorbeeren nicht mit dem auf dem Schaffot vergossenen Blute zu besudeln.

Der Präsident fragte den Angeklagten, ob er noch etwas zu seiner Verteidigung beizufügen habe; er verneinte, wurde weggeführt und Miramon trat an seine Stelle. Der Verteidiger machte geltend, daß Miramon abwesend war, in Berlin, von Maximilian verbannt, gelebt hatte und nach Mexico zurückgekehrt war, als der General Castagny sich mit den letzten französischen Truppen zurückgezogen hatte; er bewies, daß Miramon stets die Gefangenen sehr menschlich behandelt und selbst den General Marquez gerettet hatte, als dieser erschossen werden sollte.

Dann sollte der Kaiser kommen; allein er hat einige Tage das Bett hüten müssen und befand sich an demselben Tage unwohl. Aspiroz meldete daher, daß er unmöglich erscheinen könne. Die Verteidiger verlasen nun ihre Verteidigungsschrift. Auch sie machte geltend, daß auf den Kaiser kein Gesetz angewendet werden könne, und daß das Kriegsgericht incompetent sei. Ortega recapitulirt die Geschichte des Angeklagten und weist die gegen ihn gerichtete Anklage als Verräther entschieden zurück. Maximilian hatte in Miramar eine mexicanische Deputation empfangen, welche ihm die Krone antrug, die er so lange ausgeschlug, als der Wille der Nation ihm nicht bekannt sei.

Eine Notabeln-Versammlung votirte die Bildung eines Kaiserreichs mit Maximilian als Oberhaupt, und auch viele Municipalitäten stimmten zu. Maximilian zögerte noch, befragte die Kronjuristen in London, welche ebenförmig wie Maximilian die Verhältnisse in Mexico kannten. Er nahm die Krone in der Ueberzeugung an, daß er ein legitimer Souverän sei. In diesem Glauben wurde er auch bei seiner Ankunft bestärkt, indem er ohne Militär-Escorte, bloß von seiner Familie begleitet, eintraf und mit Ovationen auf der Fahrt von Veracruz nach Mexico aufgenommen wurde.

Als er jedoch die ersten Symptome der Unzufriedenheit wahrnahm, entfernte er sich von der Hauptstadt. In Orizaba und Cuernavaca zurückgezogen, berief er seinen Staatsrath und befragte ihn über die Legitimität seiner Wahl und über die Volksstimmung. Der Staatsrath versicherte ihn der Treue des Volkes.

Die Verteidigung widerlegte dann die Anklage der Grausamkeit; das Decret vom 3. October wurde von ihm unterzeichnet, als man ihn glauben ließ, daß Quarez das Land verlassen habe; ein Artikel dieses Decretes wurde von dem commandirenden Chef der französischen Truppen dictirt; das Decret diente übrigens nur zur Einschüchterung. Kein Gnadengesuch wurde vergebens an ihn gerichtet, und der Kaiser hatte sogar befohlen, jedes Gnadengesuch bei Tag und bei Nacht, ohne Rücksicht auf seine Beschäftigung und seinen Schlaf, ihm vorzulegen.

Der Verteidiger schloß, indem er im Namen der Civilisation und der Geschichte, welche über die Acte dieses Tages streng urtheilen werde, sowie aus Rücksicht für den Ruf des Landes in den Augen künftiger Generationen den Gerichtshof inständig bat, das Leben des Angeklagten zu schonen.

Es war 9 Uhr Abends und die Sitzung wurde auf den nächsten Morgen vertagt.

Am 14. wurde die Sitzung wieder aufgenommen. Aspíroz verlas weitere Anklagen gegen den Kaiser, er führte namentlich an, daß er durch sein Decret vom 7. März den Krieg zu verlängern suchte. Ortega entwarf eine Veredtsamkeit, die an Mirabeau erinnerte; er protestirte wieder förmlich gegen die Anschuldigungen, die er aus allen Kräften zurückweist.

Was die Anklage betrifft, daß der Kaiser eine Regentenschaft für den Fall seines Todes einsetzen wollte, behauptete er, daß ein vollständiges Abdankungs-Decret vorhanden sei.

Der Gerichtshof zog sich zurück, um das Urtheil zu formuliren. Es war 10 Uhr Abends. Der Spruch wurde an diesem Abend nicht veröffentlicht.

Oesterreich.

Agram, 2. August. Ueber die Ereignisse in Sisiljavić, die dem vorgestern stattgefundenen Conflict vorangingen, bringt die „Agr. Btg.“ nach dem „Pozor“ nähere Aufschlüsse. Der Bezirksadjunct, Herr Brabčević, der von der Banatsfel entsendet wurde, um die Pfändung der Fahrnisse von drei Hauscommunione wegen Eintreibung der durch eine Besitzstörung verursachten Proceßkosten vorzunehmen, mußte ununterrichteter Dinge zurückkehren. Denn, wie er in Sisiljavić ankam, versammelte sich eine Masse Leute, Männer, Weiber und Kinder, die durch ihre drohende Haltung nichts Gutes ahnen ließen. Auf dem herrschaftlich Baron Rauch'schen Grunde Močvar, von dem die Bauern vorgeben, daß er ihnen unrechtmäßiger Weise entzogen wurde, rotteten sich gegen 700 Landleute zusammen, um die Commission zu erwarten; da aber diese nicht kam, gingen sie wieder auseinander. In Folge dessen wurden 100 Mann Grenzer nach Sisiljavić beordert. Sie fanden bei ihrer Ankunft einen harten Widerstand. — Die Commission kehrte nach Karlstadt zurück. Die weiteren Folgen sind aus dem gestrigen Blatte bekannt.

Aus **Karlstadt** wird dem „Pozor“ telegraphirt, daß bei dem Conflict in Sisiljavić von den Bauern 5 todt geblieben sind und 13 schwer, 6 leicht verwundet wurden. Ueberhaupt sind alle diesfälligen Nachrichten mit Vorsicht aufzunehmen, da es an authentischen Berichten noch immer fehlt.

Fiume, 1. August. Die hiesige Sanitätscommission hat beschlossen, Landprovenienzen aus angestrichenen Orten einer Contumaz zu unterziehen. Für solche, die aus choleraverdächtigen Orten kommen, ist eine sechsstündige Beobachtung vorgeschrieben; für Provenienzen von St. Peter und Triest Desinfection und Räucherungen. Ueberdies hat sich die Commission an die Regierung gewendet, damit betreffs der See provenienzen ähnliche Maßregeln ergriffen werden.

Ausland.

Berlin, 2. August. Das heute erschienene erste Bundesgesetzblatt enthält ein Publicandum des Königs, datirt von Ems, 26. Juli, und vom Grafen Bismarck gegenzeichnet, welches sagt: Wir Wilhelm I. übernehmen nach Vereinbarung der norddeutschen Bundesversammlung mit dem Reichstage, hiermit die durch die Bundesverfassung übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone Preußens.

Paris, 2. August. Die „Patrie“ beweist in einem von Dreolle unterzeichneten und mit dem Titel: „Warum denn Krieg?“ überschriebenen Artikel, daß Frankreich nicht weniger als Deutschland den Krieg nicht wünschen könne. Der Artikel schließt: Wenn es in Frankreich eine aufrichtige Stimme für den Krieg gibt, so ist diese Stimme das letzte Echo einer politischen Reaction; wenn es eine solche Stimme in Deutschland gibt, so ist sie ein Schrei des nationalen Verrathes. — Der König von Schweden ist heute Morgens von Vichy nach Paris abgereist und wird daselbst im Palais Elisee wohnen. — Die „France“ sagt in Bezug auf die bevorstehende Monarchenzusammenkunft in Salzburg: Es ist Habsburgisches Blut, welches in Queretaro floß, aber das traurige Drama hat zwei Reiche in Trauer verjagt. Der Rückschlag der Kugeln, welche den Kaiser Maximilian in seiner heroischen Lage trafen, wurde in Paris nicht minder lebhaft empfunden als in Wien. Inmitten dieser schwerelichen Umstände ist es, daß Kaiser Napoleon in seinem edlen Herzen die Eingebung zu diesem ganz spontanen Schritte fand. Die Zusammenkunft von Salzburg wird nichts von ihrem erhabenen Charakter verlieren, weil die Politik in die zwischen beiden Souverainen ausgetauschten Sympathiebezeugungen nicht gemengt sein wird. In einem anderen Artikel fragt die „France“, ob nicht die Taktik der officiösen preussischen Journale, den französischen Blättern die Verbreitung einer von Berlin herrührenden, in Paris jedoch dementirten Nachricht zuzuschreiben, ein Wahlmanöver sei? Die französischen Sympathien für die Dänen in Schleswig können doch nicht als ein Eingriff in die Unabhängigkeit Preußens und die Würde Deutschlands betrachtet werden.

St. Petersburg, 2. August. In Folge des Abbruches der diplomatischen Beziehungen zum päpstlichen

Stuhle publicirt die heutige „Senatszeitung“ die Regeln für die Beziehungen der russisch-polnischen katholischen Geistlichkeit und der Privatpersonen zu dem Oberhaupt der Kirche. Darnach werden die früheren Beziehungen zu dem päpstlichen Stuhle durch ein römisch-katholisches Collegium in Petersburg ersetzt. Wenn eine Frage durch den Präsidenten des Collegiums nicht entschieden werden kann, so hat sich derselbe mit dem Papste in Verbindung zu setzen. Die eingelaufene päpstliche Antwort muß vor ihrer Ausführung dem Minister des Innern vorgelegt werden. In Folge dessen sind nur solche päpstliche Acte auszuführen, welche nicht gegen die Staatsinstitutionen oder die Rechte des Staatsoberhauptes verstoßen. Auf anderen Wegen erlassene päpstliche Bullen sind als ungültig zu betrachten.

Athen, 1. August. (Officiell.) Nachrichten aus Candia vom 28. Juli melden: Die Insurgenten behaupten sich in Sphakia. Durch den Mangel an Lebensmitteln und Wasser gedrängt, haben die Türken das Plateau von Athypso geräumt. Die Provinzen Sphakia, Rethymno und Heraklion sind in vollem Aufstande. Der französische Admiral, welcher noch von einem anderen französischen und einem russischen Schiffe begleitet war, ist im Pyräus mit 1400 Weibern, Kindern und Greisen eingetroffen.

New-York, 24. Juli. Der Senat verwarf die Ernennung Greeb's zum Gesandten in Wien und des Generals Macellan für Mexico. Es ist das Gerücht verbreitet, Seward werde keinen Gesandten nach Mexico entsenden.

Matamoros, 18. Juli. Suarez ist als Candidat für die Wiederwahl aufgetreten. Escobedo wurde zum Armeecommandanten ernannt. Diaz hat angeordnet, daß alle Vertreter, welche es verweigern, die republicanische Regierung anzuerkennen, verhaftet werden sollen.

Tagesneuigkeiten.

— (Der Proceß gegen Troll und seine Geliebte Peterfilla) wegen Raubmordes hat in Wien am 1. August begonnen. Die dortigen Blätter bringen seitenslange Berichte über diese die Residenz im hohen Grade beschäftigenden Verhandlungen. Begreiflicherweise ist der Zudrang des Publicums ein ungeheurer, obgleich der Einlass nur gegen ausgegebene Karten erfolgt. Die Peterfilla hat ein umfassendes Geständniß ihrer und der Schuld ihres Geliebten abgelegt; dieser aber leugnet hartnäckig und trotz dem seine Geliebte ihn in der öffentlichen Verhandlung ins Gesicht des entsetzlichen Verbrechens zieh, blieb er dabei, von nichts zu wissen. Die Verhandlungen werden voraussichtlich mehrere Tage in Anspruch nehmen.

— (Wetterläuten und Schießen.) Aus Oberkärnten, 28. Juli, schreibt man dem „Telegraf“: Der fast verflossene Monat war reich an Gewittern und Hagelschlägen, die in der Gegend von Paternion großen Schaden anrichteten. Nachdem heute schon um 2 Uhr Morgens ein Gewitter mit Hagel uns heimsuchte, folgte Nachmittags ein Aufregen mit orkanähnlichem Windesgeheule und gewaltigen Donnerschlägen. Das Wetterläuten und Schießen ist bei uns, trotz der warnenden Abmahnung von Seite der Geistlichkeit, stark im Gebrauche, und der Glaube an den beschwichtigenden Einfluß geweihter Glocken und anderer geweihter Dinge auf das Wetter ist noch ein so allgemeiner, daß selbst unsere Protestanten daran festhalten. So z. B. suchten die größtentheils evangelischen Ortsbewohner des Dorfes Amlach bei dem Dechant in Spittal um die Erlaubniß an, daß der Mehner der kleinen Dorfkirche, gegen Mitternacht vergütung von ihrer Seite, Morgen- und Abendglocken, Mittagsgeläute und Wetterläuten dürfe. In Rußland pflegt ein protestantischer Bauer das von ihm zum Wetterschießen bestimmte Pulver auf dem berühmten Wallfahrtsort Luschar-Berge weihen zu lassen.

— (Flagge für die Kriegsmarine des Norddeutschen Bundes.) Gegenwärtig ist das Muster für die Flagge der Kriegsmarine des Norddeutschen Bundes vorgeschrieben, und zwar in folgender Weise: Der Grund der Flagge ist weiß und hat die Form eines länglichen Rechtecks. Dieser Grund wird durch ein schwarzes Kreuz in vier gleich große Felder abgetheilt. In der Mitte des Kreuzes, wo die beiden Arme desselben zusammentreffen, befindet sich ein rundes, weißes, von einem schmalen schwarzen Rande eingefasstes Feld, welches medaillonartig den preussischen Adler trägt. Von den vier durch die Arme des Kreuzes abgetheilten Feldern zeigen drei die weiße Grundfarbe; dagegen ist das Feld in der linken oberen Ecke durch horizontale Streifen in den Bundesfarben (Schwarz, Weiß und Roth) ausgefüllt und trägt in der Mitte das eiserne Kreuz.

— (Der bekannte Löwenbändiger Batty) wurde am 29. Juli in Paris bei einer Vorstellung arg zugetrieben. Kurz vor Beginn bemerkte man, daß eine der Löwinen eben einen kleinen Löwen geworfen hatte. Trotz aller Vorstellungen bestand Batty darauf, in den Käfig zu treten, wo eine Löwin ihr Junges verteidigen sollte. Das Drama war schrecklich und kurz. Nach einem Kampfe von einigen Augenblicken ließ die Löwin, welche bis dahin das Junges in ihrem Nacken gehalten hatte, dasselbe plötzlich los und stürzte sich auf den Wändiger. Sie umschlang Batty und biß ihn in die Schulter, während ihre Taten ihm den Tricot an Arm und Schenkel zerrissen; von den Schultern floß das Blut reichlich herab. Als es Batty gelang, den

Käfig zu verlassen, stürzte sich die Löwin noch gegen die Thüre; aber er hatte diese so schnell geschlossen, daß kein weiteres Unglück zu beklagen war.

— (Theure Devesche.) Eine telegraphische Depeche von Mexico nach Paris kostet 30.000 Francs, weil der Consul in Vera-Cruz erst ein Schiff mietben muß, um die Mittheilung nach New-Orleans zu schicken, von wo sie erst nach New-York und dann durch das transatlantische Kabel nach Paris telegraphirt wird.

Locales.

Anruf!

Das Königreich Galizien ist in den Monaten Juni und Juli d. J. von einem schweren Unglücke heimgesucht worden.

Durch anhaltende Regengüsse und heftige Wolkenbrüche sind fast sämtliche Flüsse und Bäche in den westlichen Landestheilen aus ihren Ufern getreten und haben ausgedehnte, eine reich gesegnete Ernte versprechende Fluren unter Wasser gesetzt.

Der durch diese Elementarfälle angerichtete Schaden ist überaus groß.

Mehr als dreihundert Gemeinden haben nicht bloß den angehofften Ernteertrag und somit die Mittel zur Erhaltung und Ernährung ganz oder zum Theile verloren, sondern auch namhafte Verluste an Vieh, Vorräthen und Einrichtungsgütern, dann große Beschädigungen an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden erlitten.

Wohlhabende Grundwirthte ganzer Dörfer sind binnen wenigen Stunden zu Bettlern geworden, — Tausende von Menschen sind der bittersten Noth, dem größten Elende preisgegeben.

Ein so ausgedehntes und namenloses Unglück erfordert die schnellste und ergiebigste Hilfeleistung, welche wohl zunächst in der so oft bewährten Humanität und Opferwilligkeit der Bevölkerung zu suchen ist.

Zur Unterstützung der von diesem schweren Unglücke so hart betroffenen Bewohner Galiziens wurde hohen Orts eine Sammlung milder Beiträge bewilligt, welche unter Einem eingeleitet wird.

Wie erwähnt, erfordert das namenlose Unglück die schnellste und ergiebigste Hilfe, welche hauptsächlich in umfassender Theilnahme an dieser Sammlung und in einer reichlichen Beitragsleistung gelegen sein kann.

Mögen die Bewohner Krains, welche bei jeder Gelegenheit ihre Wohlthätigkeit und Theilnahme für die Nothleidenden in hervorragender Weise bethätigt haben, sich auch an diesem Werke der Wohlthätigkeit in ergiebiger Weise theilnehmen und zur Vinderung des großen Unglückes das Ihrige nach Kräften beitragen.

— (Liedertafel im Bahnhofgarten.) Die Liedertafel des Männerchors der philharmonischen Gesellschaft im Bahnhofgarten, welche am verflossenen Samstag wegen ungünstiger Witterung abgesagt wurde, findet heute statt.

— (Aus dem dramatischen Verein.) Das Anerbieten der Herren Grasselli, Noli und Stare ein „Handbuch für slovenische Dilettanten“ zu schreiben, wurde angenommen und ist dieses Werk bereits in der Ausführung begriffen. Herr Drachler sprach den Wunsch aus, daß das Raupach'sche „Müller und sein Kind“ zur Aufführung für den Allerseelentag acquirirt werde. Des Herrn Schauperl Uebersetzung „Hamlet“ und das Original: „Slovenski Jurček“ wurde zur Durchsicht angenommen. In der Sitzung vom 20. v. M. legte der Secretär das Raupach'sche „Müller und sein Kind“ vor und es wurde nach langer Debatte beschlossen, es den Censoren zu übergeben und das Veraltete in der Sprache zu beseitigen und es am Allerseelentage aufführen zu lassen. Die Stücke „Jurčkove prikazni“ von Herrn Rebec und „Ravna pol, najboljša pol“ von Herrn Tomšić wurden den Censoren übergeben. Es wurde beschlossen, einen Preis von 20 fl. für den besten Text einer komischen Operette auszuschreiben mit dreimonatlichem Bewerbungstermin.

— (Unglücksfall.) Samstag Vormittags 11 Uhr fiel ein bei dem Baue eines Hauses auf der St. Petersthorstadt beschästigter Zimmermann so unglücklich von dem Gerüste und mit dem Kopfe an die Ecke eines untenstehenden Schubladens, daß er besinnungslos liegen blieb und in das Civilspital übertragen werden mußte. Man zweifelt an seinem Aufkommen, indem er sich noch gestern in besinnungslosem Zustande befand.

— (Literarisches.) Demnächst wird das bekannte Drama „Die Weiber von Beltes“ von Ludwig Gernonit, als schön ausgestattetes Buch mit einer Illustration erscheinen.

— (Unser unter dem Namen Kosesti gefeierter vaterländischer Dichter Herr Finanzrath Wesel in Triest), welcher leider lange geschwiegen, hat der „Novice“ eine poetische Erzählung „Zvon Mizepa, Hetman der Ukraine in der Zeit Peters des Großen. Nach Byron“ übersendet. Das Werk wird ohne Zweifel den Meister loben.

— (Krankenstand im allgemeinen Krankenhause im Monate Juli 1867.) Am Schlusse des Monats Juni sind in der Behandlung geblieben 293 Kranke, 118 Männer und 175 Weiber. Zugewachsen sind im Monate Juli 1867: 167 Kranke, 89 Männer und 78 Weiber. Behandelt wurden 460 Kranke, 207 Männer und 253 Weiber. Entlassen wurden 141 Personen, 72 Männer

ner und 69 Weiber. Gestorben sind 8 Männer und 7 Weiber, so verblieben in der Behandlung 304 Kranke, 127 Männer und 177 Weiber.

— (Schlußverhandlungen) beim k. k. Landesgerichte in Laibach. Am 7. August. Anton Cerne, Michael Penard und Josef Bičnikar: Schwere körperliche Beschädigung; Johann Lustrel: Diebstahl. — Am 8. August. Josef Sdešar: Todtschlag; Andreas Sterle: Veruntreuung. — Am 9. August. Andreas Hočvar: Schwere körperliche Beschädigung; Franz Marn: Diebstahl; Anton Terček: Mißthand; Maria Terček: Theilnehmung; Franz Oven, Anton Ronc und Maria Ronc: Vorschubleistung.

Eingefendet.

Aufruf an die Herren Studirenden aller Branchen.

Eine Gelegenheit, die Ferienzeit ebenso nützlich, als angenehm zuzubringen, wie sie gewiß in Decennien nicht wieder vorkommt, bietet die Pariser Weltausstellung, und für die Reise dahin mit dem Gesellschaftszuge am 24. August werden Vormerkungen angenommen bei Josef Neumeyer, Gründer der Gesellschaftsreisen.

Die Reise geht durch die herrliche Schweiz und durch das an Kunstschätzen reiche München, wo dann auf der Rückreise allenthalben ein mehrtägiger Aufenthalt gestattet ist. Näheres im Bureau der Unternehmung, Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 6. Josef Neumeyer.

Neueste Post.

Wien, 3. August. Die „N. Fr. Pr.“ schreibt: Amtliche Telegramme melden, wie wir hören, von einem bewaffneten Zusammenstoß, welcher sich zwischen der Grenzbevölkerung Dalmatiens und der Herzogovina ereignet hat und durch einen der in der dortigen Gegend gewöhnlichen Raubzüge veranlaßt worden ist. Der fragliche Zusammenstoß ist ernst genug gewesen, um sowohl österreichische als türkische Truppen aufzubieten zu müssen; dem in vollständigem Einvernehmen der beiderseitigen Militärmacht erfolgten Einschreiten ist es indeß bald gelungen, den Gewaltthätigkeiten ein Ziel zu setzen und die Ordnung und Ruhe wieder herzustellen.

Wien, 3. August. Die „Presse“ schreibt: Baron Benst hat, wie die B. W. meldet, die Mitglieder der Ausgleichs-Deputation in Kenntniß gesetzt, daß die für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten gewählten Deputationen zum Behufe des Beginnes der Ausgleichs-Verhandlungen am 8. d. M. in Wien zusammenzutreten werden. Gleichzeitig wurden die Deputations-Mitglieder eingeladen, zum Zwecke der nöthigen Vorbereitungen am 6. d. M. Vormittags zu einer Besprechung im Herrenhause sich einzufinden. Als Versammlungsort für die Vorberatungen der Deputationen sind die Bureau des Herrenhauses zur Verfügung gestellt. — Im Laufe der Woche haben zwischen den beiden Finanzministern (v. Becke und Konhaj) Besprechungen stattgefunden, und am 31. v. M. sind in der Minister-Conferenz jene Finanzvorlagen, welche den Deputationen vorgelegt werden, zur Schlußfassung unterbreitet worden.

Lemberg, 1. August. Die „Presse“ schreibt: Wir melden bereits, daß in Lencut am 26. Juli drei russische Emissäre verhaftet und nach Krakau transportirt wurden. In Bestätigung dieser Meldung bringt die Lemberger „Gazeta Narodowa“ noch folgende Mittheilungen: Den drei russischen Emissären, welche in Lencut verhaftet wurden, soll bei ihrem Aufenthalte in Krakau ein Reisefloher gestohlen worden sein. Sie stellten zwar Forschungen auf dem Privatwege an, unterließen es aber, den Vorfall der Polizei anzuzeigen. Einstweilen kam die Polizei den Dieben von selbst auf die Spur und nahm ihnen die gestohlenen Sachen ab. Darunter befand sich auch dieser Reisefloher, in welchem mehrere an Ostgalizianer adressirte Briefe und verschiedene andere compromittirende Papiere gefunden worden sind. Diese Entdeckung veranlaßte die Krakauer Polizei, die bereits auf ihrer Weiterreise gegen Lemberg begriffenen Emissäre verhaften zu lassen.

Börsenbericht. Wien, 2. August. Das geringfügige Geschäft wickelte sich zur festesten Notiz ab. Geld minder abundant.

Öffentliche Schuld.				Geld Waare			
A. des Staates (für 100 fl.)							
In d. W. zu 5pEt. für 100 fl.	Geld	Waare					
In österr. Währung steuerfrei	53.—	53.10					
Steuerauf. in d. W. v. J. 1864 zu 5pEt. rückzahlbar	78.80	54.10					
Silber-Anleihen von 1864	88.—	88.50					
Silberanl. 1865 (Frcs.) rückzahlb. in 37 Jahr. zu 5 pEt. 100 fl.	76.—	77.—					
Nat.-Anl. mit Zin.-Coup. zu 5%	80.—	81.—					
Metalliques	67.40	67.60					
Metalliques	67.40	67.50					
Metalliques	57.20	57.30					
Metalliques	59.90	60.10					
Metalliques	50.—	50.50					
Mit Verlosf. v. J. 1839	139.—	139.50					
" " " " 1854	74.50	74.75					
" " " " 1860 zu 500 fl.	86.40	86.50					
" " " " 1860 " 100 "	89.25	89.50					
" " " " 1864 " 100 "	77.80	77.90					
Como-Rentenfch. zu 42 L. aust.	18.—	18.50					
B. der Kronländer (für 100 fl.)				Gr.-Entf.-Oblig.			
Niederösterreich	zu 5%	89.—	90.—				
Oberösterreich	" 5 "	90.50	91.—				
Salzburg	zu 5%	86.—	87.—				
Böhmen	" 5 "	89.50	90.—				
Mähren	" 5 "	89.50	90.—				
Schlesien	" 5 "	88.50	89.—				
Stetermark	" 5 "	89.50	90.—				
Ungarn	" 5 "	67.75	68.25				
Temeser-Banat	" 5 "	66.50	67.—				
Croatien und Slavonien	" 5 "	69.50	71.—				
Galizien	" 5 "	66.—	66.50				
Siebenbürgen	" 5 "	64.50	65.—				
Bukovina	" 5 "	65.—	65.50				
Ung. m. d. B.-C. 1867	" 5 "	65.50	66.—				
Ung. m. d. B.-C. 1867	" 5 "	65.25	65.75				
Action (pr. Stück).				Pfaundbriefe (für 100 fl.)			
Nationalbank (ohne Dividende)	701.—	703.—		Nationalbank auf verlosbar zu 5%	99.—	99.50	
R. Ferd.-Nordb. zu 1000 fl. C. M.	1690.—	1693.—		C. M.			
Kredit-Anstalt zu 200 fl. d. W.	181.30	181.40		Nationalb. auf d. W. verlosb. 5 "	94.30	94.50	
N. d. Escom.-Ges. zu 500 fl. d. W.	610.—	612.—		Ung. Bod.-Cred.-Anst. zu 5 1/2 "	90.25	90.75	
S.-E.-G. zu 200 fl. C. M. o. 500 fr.	231.20	231.40		Ung. öst. Boden-Credit-Anstalt verlosbar zu 5% in Silber	108.50	109.50	
Kais. Elif. Bahn zu 200 fl. C. M.	137.—	137.50		Domainen-, 5perc. in Silber	110.—	110.50	
Süd-nordb. Ver.-B. 200 "	123.—	123.25		Rofe (pr. Stück.)			
Süd-St.-L.-ven. u. z.-i.-E. 200 fl.	186.50	187.—		Cred.-A. f. S. u. G. j. 100 fl. d. W.	124.—	124.50	
Gal. Karl-Lud.-B. j. 200 fl. C. M.	219.25	219.50		Don.-Dampfsch.-G. j. 100 fl. C. M.	85.—	86.—	
				Stadtgem. Ofen " 40 " d. W.	23.—	24.—	
				Eferhagy " 40 " C. M.	90.—	91.—	
				Salin " 40 " "	29.—	29.50	
				Palffy " 40 " "	25.—	25.50	
Geld Waare				Clary zu 40 fl. C. M.			
Böhm. Westbahn zu 200 fl.	146.50	147.—		St. Genois " 40 " "	23.—	24.—	
Öst.-Don.-Dampfsch.-Ges.	480.—	482.—		Windischgrätz " 20 " "	17.—	18.—	
Österreich. Lloyd in Triest	175.—	178.—		Waldstein " 20 " "	18.50	19.50	
Wien-Dampfm.-Actg. 500 fl. d. W.	420.—	425.—		Keglerich " 10 " "	12.—	12.50	
Best. Kettenbrücke	350.—	360.—		Rudolf-Stiftung " 10 " "	12.—	12.50	
Anglo-Austria-Bank zu 200 fl.	107.—	107.50		W e c h s e l. (3 Monate.)			
Lemberger Cernowitzer Actien	173.—	173.50		Augsburg für 100 fl. südd. W.	106.20	106.40	
Actien (pr. Stück).				Frankfurt a. M. 100 fl. detto	106.30	106.60	
Nationalbank (ohne Dividende)	701.—	703.—		Hamburg, für 100 Mark Banco	94.—	94.25	
R. Ferd.-Nordb. zu 1000 fl. C. M.	1690.—	1693.—		London für 10 Pf. Sterling	127.10	127.30	
Kredit-Anstalt zu 200 fl. d. W.	181.30	181.40		Paris für 100 Franks	50.40	50.50	
N. d. Escom.-Ges. zu 500 fl. d. W.	610.—	612.—		Cours der Geldsorten			
S.-E.-G. zu 200 fl. C. M. o. 500 fr.	231.20	231.40					
Kais. Elif. Bahn zu 200 fl. C. M.	137.—	137.50		R. Münz-Ducaten 6 fl. 3 fr. 6 fl. 4 fr.			
Süd-nordb. Ver.-B. 200 "	123.—	123.25		Napoleonsd'or " 10 " 14 " 10 " 15 "			
Süd-St.-L.-ven. u. z.-i.-E. 200 fl.	186.50	187.—		Russ. Imperials " 10 " 34 " 10 " 35 "			
Gal. Karl-Lud.-B. j. 200 fl. C. M.	219.25	219.50		Vereinshaler " 1 " 87 " 1 " 87 1/2 "			
				Silber " 124 " " " 124 " 50 "			
Geld Waare				Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Privatnotirung: 87 Geld, 89 Waare.			